



Steuerverwaltung
Quellensteuer

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 14
qst.sv@be.ch
www.taxme.ch

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Referenz (Bitte in Antwort angeben)
ZPV-Nr.

Dezember 2025

Aktuelles zur Quellensteuer

Guten Tag

Sie erhalten wichtige Informationen aus unserem Bereich Quellensteuer. Danke, dass Sie diese aufmerksam lesen.

1. Quellensteuertarife 2026 und Bezugsprovision

Sie finden die neuen Tariftabellen gültig ab 1. Januar 2026 auf unserer Internetseite www.taxme.ch.

Die Tarif-Dateien für Lohnprogramme laden Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV herunter (www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer DBST > Quellensteuer > Quellensteuertarife). Die **Bezugsprovision** bleibt unverändert bei 1% für Abrechnungen auf Papier und 2% für elektronische Abrechnungen.

Die Tarife für Renten- und Kapitalleistungen aus Vorsorge bleiben unverändert. Die Tarifdateien finden Sie ebenfalls unter www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer DBST > Quellensteuer > Quellensteuertarife.

2. Wechsel von ELM-Version 4.0 auf ELM-Version 5.0

Mit dem Lohnstandard-CH (ELM) Version 5.0 wurden wichtige Weiterentwicklungen im Zusammenhang mit der Quellensteuerabrechnung umgesetzt. Wie bereits mit dem Rundschreiben vom Dezember 2023 informiert, ist die Übermittlung der Quellensteuer-Abrechnungen mit ELM 4.0 nur noch für das Abrechnungsjahr 2025 möglich. Löhne aus dem Abrechnungsjahr 2025 können noch bis 31. März 2026 mit ELM-Version 4.0 übermittelt werden. Für das **Abrechnungsjahr 2026** (Löhne ab 1. Januar 2026) ist **zwingend** die **ELM-Version 5.0** oder höher erforderlich. Unternehmen, die nicht umgestellt haben, können ihre Abrechnungen für 2026 nicht mehr via ELM übermitteln. Sie müssen diese auf Papier, als PDF per E-Mail oder über das kantonale Portal BE-Login einreichen – mit entsprechend höherem Aufwand und möglichen Verzögerungen bei der Abrechnung. Unsere Empfehlung: Stellen Sie bis Ende 2025 auf eine ELM 5.0-zertifizierte Lohnsoftware um, wenn Sie dies noch nicht gemacht haben. Ist Ihre Lohnsoftware noch nicht zertifiziert, kontaktieren Sie bitte Ihren Anbieter.

Weitere Informationen dazu erhalten Sie auf www.swissdec.ch.

3. Wechsel von Moutier zum Kanton Jura auf 1. Januar 2026

Quellenbesteuerte Personen (qsP) mit Wohnsitz in Moutier rechnen Sie bis und mit 31. Dezember 2025 weiterhin mit dem Kanton Bern ab. Ab 1. Januar 2026 sind die Quellensteuerabrechnungen aufgrund des Kantonswechsels von Moutier direkt beim Kanton Jura einzureichen. Rückwirkende Abrechnungen für Zeiträume bis 31. Dezember 2025 sind weiterhin dem Kanton Bern zuzustellen.

4. Abrechnungsformular für quellenbesteuerte Arbeitnehmende

Um die Verarbeitung der Abrechnungen für quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer effizient und fehlerfrei sicherzustellen, bitten wir Sie, ab sofort nur noch das offizielle Standardformular des Kantons Bern zu verwenden und dieses – elektronisch ausgefüllt – per E-Mail einzureichen an qst.sv@be.ch. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

Sie finden das Formular auf www.taxme.ch > Themen > Quellensteuer > Übersicht > Formulare > Abrechnungsformular. Die Verwendung des Standardformulars erleichtert die automatische Auslesung und reduziert Rückfragen sowie Verzögerungen.

5. Allgemeines

In letzter Zeit wenden sich vermehrt quellensteuerpflichtige Personen direkt mit Fragen zu Tarifen und Nachbelastungen an uns, häufig nachdem sie durch den Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) an uns verwiesen worden sind. Da uns die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Lohnabrechnungen in der Regel nicht vorliegen, können wir diese Anfragen nicht abschliessend beantworten. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass für eine effiziente und sachgerechte Bearbeitung von Quellensteueranliegen (Berechnung, Nachbelastung, Gutschrift usw.) eine direkte Auskunftserteilung durch Sie als SSL zweckmässig ist.

Grundsätzlich liegen die notwendigen Abklärungen für eine korrekte Steuererhebung beim SSL (Art. 186 des bernischen Steuergesetzes in Verbindung mit Art. 13 der bernischen Quellensteuerverordnung). Dazu gehört insbesondere, vor jeder Auszahlung der steuerbaren Leistung zu prüfen, ob eine Quellensteuerpflicht besteht und welche Steuertabelle anzuwenden ist. Dieses Vorgehen trägt wesentlich zu einer reibungslosen und effizienten Abwicklung bei. Die Bestimmung des anwendbaren Tarifs erfolgt anhand des TaxInfo-Beitrags www.be.ch/taxinfo > Anwendbare Tarifcodes. Von unserer Seite werden keine vorgängigen Bestätigungen der anzuwendenden Tarife erteilt.

Haben Sie Fragen zur Quellensteuer? Viele Informationen finden Sie unter www.be.ch/taxinfo und www.taxme.ch. Für weiterführende oder grundsätzliche Fragen stehen wir Ihnen als SSL selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Quellensteuer